Leistungs- und Lieferungsbedingungen des ENACO GmbH – Stationsbau (SB) zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

1. Allgemeines und Geltung

a) Lieferungen und Leistungen des Fachbereichs Stationsbau der ENACO Energieanlagen- und Kommunikationsbau GmbH (Tulpenstraße 19, 82216 Maisach) – im Folgenden: ENACO-SB - erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger schriftlicher Sondervereinbarungen oder der in Schriftform abgeschlossenen Verträge und ergänzend den nachfolgenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht, es sei denn, der ENACO-SB hätte ausdrücklich spätestens im Rahmen der Vertragsanbahnung ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

Letzteres gilt selbst dann, wenn der ENACO-SB im Einzelfall ihrer Geltung nicht widersprechen sollte, dennoch seine Leistungen erbringt und Gegenleistungen entgegennimmt oder der ENACO-SB vorbehaltlos auf Schreiben Bezug nimmt, die vorformulierte Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten beinhalten oder auf diese verweisen.

- b) Diese Bedingungen des ENACO-SB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- c) Diese Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vertragspartner bis zur Geltung neuer Bedingungen.
- d) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind allein die beiderseitig übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Vertragsschluss

- a) Angebote des ENACO-SB sind stets freibleibend, es sei denn, sie sind als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Angebote werden stets auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers bzw. Energieversorgers erstellt.
- b) Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung des ENACO-SB mindestens in Textform zustande. Der ENACO-SB ist berechtigt, Bestellungen oder Aufträge des Vertragspartners innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- c)Grundsätzlich gibt die Auftragsbestätigung den Leistungsumfang des ENACO-SB wieder, auch wenn sie lediglich auf andere Schriftstücke verweist. Mündliche Zusagen des ENACO-SB vor Abschluss des Vertrages sind nicht bindend. Spätere Ergänzungen und Veränderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, per E-Mail nur, wenn dies von dem ENACO-SB mindestens in Textform bestätigt wird.
- d) Im Rahmen des Vertragsschlusses ist der Vertragspartner verpflichtet, ENACO-SB richtige und vollständige Vorgabe-Daten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung oder den Vertragstext auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten einschließlich vorgelegter Pläne und sonstige Unterlagen zu kontrollieren, insbesondere Widersprüche oder Unklarheiten gegenüber dem ENACO-SB anzuzeigen und mitzuteilen.
- e) Angaben zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten usw.) sowie deren Darstellung derselben (z.B. Pläne, Abbildungen, Zeichnungen usw.) in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in elektronischen Medien oder Etiketten stellen zunächst lediglich Richtwerte dar und sind nur im Näherungswert maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck dadurch in Frage gestellt wird. Sie sind jedenfalls zunächst keine garantierten Beschaffungsmerkmale.

Übliche Abweichungen oder Abweichungen aufgrund rechtlicher oder technischer Vorschriften sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind stets zulässig, soweit dadurch zum vertraglich verfolgten Zweck beeinträchtigt wird.

- f) Angaben zur Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte beinhalten keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien insbesondere nicht gem. §§ 443, 444 BGB oder §§ 639, 634 BGB, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet.
- g) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

- h) ENACO-SB behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Angeboten und Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind.
- i) Auf Verlangen des ENACO-SB sind diese Gegenstände vollständig an ihn zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Vertragspartner im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise des ENACO-SB gelten für den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder des schriftlichen Vertrages aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert nach dem tatsächlichen Materialaufwand und den vom Vertragspartner unterzeichneten Stundennachweisen berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk oder Auslieferungslager. Sie beinhalten nicht Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll und Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart.
- b) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung oder Abschluss des schriftlichen Vertrages, 60% spätestens 14 Tage vor angekündigter Lieferung, sobald also dem Vertragspartner mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind und der Restbetrag innerhalb 14 Tage nach Abnahme.
- c) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des ENACO-SB zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise.
- d) Fällige Entgeltforderungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bar, ohne jeden Abzug zu zahlen.

Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verwender. Dieses wird mit drei Tage nach dem Versand der Rechnung durch den ENACO-SB vermutet. Die Hingabe von Wechseln und Schecks als Zahlung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit entsprechend § 288 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

- e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- f) Der ENACO-SB ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche Bezahlung der offenen Forderungen des ENACO-SB durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet ist. Die Forderungen des ENACO-SB werden sofort fällig, wenn die ENACO-SB nach Versenden ihrer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung erhält; dies gilt vorbehaltlich weiterer vertraglicher Ansprüche, insbesondere auch für die bis dahin erbrachte Teilleistungen und Teillieferungen.

4. Lieferung, Leistung und Lieferzeit

- a) Lieferungen erfolgen ab Werk des ENACO-SB.
- b) Von ENACO-SB in Aussicht gestellte Leistungs- und Lieferzeiten, Fristen und Termine bestehen stets nur annähernd, es sei denn, dass diese fest zugesagt oder verbindlich vereinbart sind. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

In jedem Fall ist eine von ENACO-SB angegebene Lieferzeit ab Auftragsbestätigung stets ausschließlich mit der Maßgabe zu verstehen, dass zu diesem Zeitpunkt sämtliche technischen, wie kaufmännischen Fragen zum Auftrag abschließend geklärt sind.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Lieferzeit entsprechend des Vorabsatzes nur eingehalten werden kann, wenn eine ungestörte Auftragsabwicklung gegeben ist und eine Änderung des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere Änderungen der TAB, Planänderungen, Mehrungen und Minderungen des Leistungsumfangs während der Projektausführung nicht eintreten. Derartige Veränderungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig vereinbart werden, dass sie

noch in den von uns geplanten Produktionsabläufen eingefügt werden können. Andernfalls verlängert sich die angegebene Lieferzeit entsprechend.

Soweit es auf Mitwirkungspflichten des Vertragspartners ankommt, wie zum Beispiel bei der Freigabe von Planzeichnungen o. ä., der Vertragspartner seiner Mitwirkungsverpflichtung trotz entsprechender Aufforderung durch ENACO-SB nicht nachkommt, übernimmt der ENACO-SB für deswegen eintretende Folgen keine Haftung.

- c) ENACO-SB kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners von diesem eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ENACO-SB nicht nachkommt. Bei von ENACO-SB nicht zu vertretenden Hindernissen oder nicht zu vertretenden Umständen gemäß Ziffer 8 der folgenden Bedingungen verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen, und zwar um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- d) Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch ENACO-SB zu vertreten sind, und die vertraglichen und/oder gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.
- e) ENACO-SB ist zu vorzeitigen Leistungen und Lieferungen und auch zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Leistung und Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist. Eventuell dem Auftraggeber hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber unverzüglich bei Ankündigung oder Erhalt der vorzeitigen Leistung bzw. Lieferung oder Teilleistung bzw. Teillieferung schriftlich anzukündigen.
- f) Schadensersatz aus Gründen des Leistungs- und Lieferverzuges hat ENACO-SB bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Übrigen nur nach Maßgabe der Ziffer 8 zu vertreten.
- g) Hinweis: Großkomponenten des Vertragsgegenstand werden im Herstellerwerk einer Werksprüfung/Abnahme unterzogen. Wenn diese durchfallen und den Test nicht bestehen, muss nachgearbeitet bzw. neu erstellt werden. In diesem Fall leistet ENACO-SB keinen Schadensersatz, soweit dadurch zugesagte Lieferfristen nicht eingehalten werden können, wenn ENACO-SB den Vertragspartner unverzüglich von diesem Umstand unterrichtet.

5. Gefahrübergang / Abnahme

- a) Die Gefahr hinsichtlich Materials geht auf den Auftraggeber über, sobald das Material zum Versand gebracht, einem Frachtführer übergeben oder vom Auftraggeber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners wird die Lieferung von ENACO-SB gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b) ENACO-SB stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Die Inbetriebnahme des Werkes oder dessen Inbetriebnahmefähigkeit ist keine Abnahmevoraussetzung. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt das Werk zwei Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, gilt als Abnahme.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Teilaufträge, die gesondert abgenommen werden, sowie für einzelne Teile eines Werkes, die vertragsmäßig zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

Die Abnahme ist schriftlich und unverzüglich durchzuführen. Eventuelle Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Geringfügige Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Das Gleiche gilt für formale Fehler, diese werden unverzüglich von ENACO-SB beseitigt.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

- c) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die ENACO-SB nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Vertragspartner über.
- d) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch ENACO-SB betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Dem Vertragspartner steht es frei, geringere Lagerkosten zu behaupten und zu beweisen.
- e) Die Ware bzw. Leistung wird von ENACO-SB nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern die Parteien keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen haben, und sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Gewährleistungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln an gelieferten Gebäuden beträgt maximal fünf Jahre.
- b) Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung von dem Auftraggeber oder an den von ihn bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Auftraggeber hat festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber ENACO-SB anzuzeigen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- c) Auf Verlangen ist der beanstandete Vertragsgegenstand frachtfrei an ENACO-SB zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ENACO-SB die Kosten des günstigsten Versandes. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der bemängelte Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- d) Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen ist ENAOC-SB nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Erbringung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung (Nachbesserung) innerhalb angemessener Frist verpflichtet. ENACO-SB ist mindestens zwei Mal zur Nachbesserung berechtigt, ebenso wie ENACO-SB nach einem vergeblichen Nachbesserungsversuch zur anderen Nachbesserungsart zu wechseln.
- e) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die ENACO-SB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ENACO-SB nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten.
- f) Beruht der Mangel auf Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder auf vom Vertragspartner bereitgestellte Bauteile, Waren oder sonstige Leistungen, zum Beispiel fehlerhafte Pläne und dergleichen und wurde dies von ENACO-SB pflichtwidrig und in grob fahrlässiger Weise nicht erkannt, dann bleibt ENACO-SB zur Beseitigung des Mangels oder Herstellung einer neuen Sache insoweit verpflichtet mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner die von ihm zur Verfügung zu stellenden Bauteile, Materialien, Pläne oder sonstige Leistungen ordnungsgemäß zuvor erbringt und die ENACO-SB entstandenen Mehrkosten zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung trägt.
- g) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von ENACO-SB den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- h) Eine mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, was auch dann gilt, wenn in dem Vertrag insoweit etwas Gegenteiliges geregelt sein sollte.
- i) Gewährleistungsrechte des Vertragspartners gegen ENACO-SB dürfen, unabhängig davon, ob ENACO-SB diese anerkennt oder nicht, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von ENACO-SB abgetreten werden.

8. Haftung

a) ENACO-SB haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, insbesondere militärische Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, andere revolutionäre Geschehnisse, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Pandemien verursacht worden sind, die ENACO-SB nicht zu vertreten hat. Insbesondere hat ENACO-SB solche unvorhergesehenen Hindernisse nicht zu vertreten, die durch Arbeitskämpfe, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Genehmigungsverfahren und andere Schwierigkeiten beim Transport, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen etc. aufgetreten sind.

Sofern solche Ereignisse dem ENACO-SB die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ENACO-SB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- b) Die Haftung von ENACO-SB auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt. Hat ENACO-SB den Schaden nicht verschuldet, so entfällt jede Haftung auf Schadensersatz. ENACO-SB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. ENACO-SB haftet ferner nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Es handelt sich um vertragswesentliche Verpflichtungen insbesondere dann, wenn Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder Dritten oder des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c) Soweit ENACO-SB gemäß dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt haftet ENACO-SB für Schäden aus entgangenem Gewinn, Ausfall von Einnahmen, Energie- und/oder Einspeiseverluste, Nutzungsausfall, in Form von Kapitalkosten oder für Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung in Zusammenhang stehen, aus Verlust erhoffter Einsparungen, wegen erhöhter Betriebskosten oder für besondere indirekte Schäden oder Folgeschäden und/oder Verlusten, gleich welcher Art.

- d) Im Falle einer Haftung ist die Ersatzpflicht von ENACO-SB der Höhe nach auf einen Betrag sowohl je Schadensfall als auch in Summe beschränkt, der nicht höher ist als die vereinbarte Nettoauftragsvergütung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen von ENACO-SB.
- f) Die Erteilung technischer Auskünfte oder Beratung, sofern sie nicht zu einem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- g) Die Einschränkungen der vorliegenden Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung von ENACO-SB wegen vorsätzlichen Verhaltens für garantierte Beschaffenheitsmerkmale wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bzw. soweit ein Haftungsausschluss bzw. eine Beschränkung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist.

9. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- a) ENACO-SB behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller von ENACO-SB aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Zahlungen vor. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist ENACO-SB nach Mahnung berechtigt, die Ware bestandsmäßig aufzunehmen. ENACO-SB darf die Ware auch wieder in Besitz nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Die von ENACO-SB an den Auftraggeber gelieferte Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, nachfolgend Vorbehaltsware genannt, bleibt Eigentum von ENACO-SB bis zur Erfüllung sämtlicher dem ENACO-SB gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung aller bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche von ENACO-SB gegen den Auftraggeber aus der Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich der Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
- c) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ENACO-SB.
- d) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- e)Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von ENACO-SB als Hersteller erfolgt und die ENACO-SB unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteilseigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache) erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ENACO-SB eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ENACO-SB, der die Sicherungsübereignung hiermit annimmt.
- f) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherheitshalber die heraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber bei Miteigentum von ENACO-SB an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an ENACO-SB ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. ENACO-SB ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an ENACO-SB abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des ENACO-SB einzuziehen. ENACO-SB darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- g) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner diese unverzüglich auf das Eigentum von ENACO-SB hinweisen und ENACO-SB hierüber schriftlich informieren, um dieser die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem ENACO-SB die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner.
- h) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ENACO-SB zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 50 % übersteigt, wird ENACO-SB auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechtes freigeben.
- i) Tritt ENACO-SB bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist der Vertragspartner insoweit nicht berechtigt geltend zu machen.
- j) ENACO-SB hat an allen beweglichen Sachen des Vertragspartners, die zum Zwecke der Herstellung, der Qualitätskontrolle, Sichtprüfung, Nacharbeit, des Sortierens der Bauteilreinigungen, der Ausbesserung oder sonstige Arbeiten daran in den Besitz von ENACO-SB gelangen ein Pfandrecht für alle Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden einzel- oder rahmenvertraglichen Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich Saldo aus einem Kontokorrent. Übergibt der Auftraggeber insoweit an ENACO-SB eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache in

deren Besitz, entsteht das Pfandrecht an dem Eigentumsanwartschaftsrecht des Vertragspartners. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechtes.

10. Schutzrechte und Urheberrechte

a) ENACO-SB verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, dass der Liefergegenstand oder die Leistung lediglich im Land des Lieferortes oder Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Rechten von ENACO-SB erbrachten vertragsgemäß genutzten Lieferungen oder Leistungen gegen den Vertragspartner berechtigte Ansprüche erhebt, haftet ENACO-SB gegenüber dem Vertragspartner nur innerhalb der gemäß Ziffer 7a) bestimmten Frist.

b) Im Fall, dass der Liefergegenstand oder Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ENACO-SB nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ENACO-SB dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieses Bedingungswerks.

c) Bei Rechtsverletzungen durch ENACO-SB gelieferter Produkte anderer Hersteller wird ENACO-SB nach eigener Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten.

Ansprüche gegen ENACO-SB bestehen nach dieser Bestimmung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos sind.

d) Ansprüche des Vertragspartners sind nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11. Aufstellung und Montage

Sofern ENACO-SB Werksleistungen oder Montageleistungen erbringt, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist:

- a) Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigen Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse Heizung und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. hinreichend große geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von ENACO-SB und des Montagepersonals auf der Baustelle oder am Leistungsort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Bau- oder Montagestelle erforderlich sind.
- b) Vor Beginn der Bau-bzw. Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten Sorge dafür zu tragen, dass alle zur Vertragserreichung notwendigerweise eingesetzten Fahrzeuge die Montagestelle schadlos erreichen können. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, Zuwegungen zur Montagestelle so zu befestigen, dass Zu- und Abfahrt von (beladenen) Transportfahrzeugen zur Montagestelle gewährleistet ist. Schäden an den Fahrzeugen von ENACO-SB oder unterbeauftragten Frachtführern gehen bei Nichtbeachtung zulasten des Vertragspartners. Nimmt der Frachtführer wegen Nichtbeachtung der vorgenannten Vorgaben ENACO-SB in Haftung, ist der Vertragspartner verpflichtet, ENACO-SB von sämtlichen Ansprüchen insoweit freizustellen bzw. den ENACO-SB deswegen entstandenen Schaden, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten, zu erstatten.

- d) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle oder am Ort des Bauwerks befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Bauwerkleistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- e) Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftraggebers oder des Montagepersonals zu tragen.
- f) Der Auftraggeber hat ENACO-SB im Falle mehrtägiger Aufstell- und Montageleistungen mindestens wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals bzw. Hilfspersonals zur Erbringung der Bauleistungen sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

12. Transport, Erfüllungsort, Verpackung, Versand, Gerichtsstand und anwendbares Recht und Sonstiges

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der ENACO-SB, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet ENACO-SB auch die Installation, Montage etc. oder sonstige Leistungen, ist hierfür Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage, Installation oder die Leistungen zu erfolgen haben.
- b) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von ENACO-SB.
- c) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz ENACO-SB. ENACO-SB ist jedoch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Für Montageleistungen gilt darüber hinaus der besondere Gerichtsstand der Montage- oder Bauleistungen.
- d) Für die Beziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

13. Verbindlichkeit des Vertrages

- a) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- c) Der vorstehende Absatz gilt zudem für diese Geschäftsbedingungen.

(Stand: Oktober 2024)